

Pro Audito Winterthur



Verein für Menschen mit Hörproblemen

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck und Ziele des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Audito Winterthur besteht für die Region Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur, gegründet 1916.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von hörbehinderten und spät-ertaubten Menschen zur gegenseitigen Hilfe und Förderung, den Erhalt der Lebensqualität sowie die Wahrung ihrer Interessen nach aussen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Kollektivmitglied bei pro audito schweiz, Organisation für Menschen mit Hörproblemen.

Art. 3 Ziele

Pro Audito Winterthur will seinen Zweck erreichen durch

- a) Rehabilitationskurse
- b) Kulturelle Veranstaltungen, Pflege der Geselligkeit
- c) Beratung bei Hörproblemen
- d) Sensibilisierung der Oeffentlichkeit für die Anliegen hörbehinderter Menschen
- e) Förderung der Solidarität zwischen hörbehinderten und guthörenden Menschen
- f) Erhalt der eigenen Vereinsliegenschaft mit dem Vereinslokal



2. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Der Verein besteht aus:

- a) Einzel- oder Paarmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und die Ziele des Vereins unterstützen. Im Jahresbeitrag inbegriffen ist das Abonnement des Verbandorgans pro audito schweiz.

Ehrenmitglieder

Für besondere Verdienste für den Verein können Mitglieder von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Jahresbeitrag wird ihnen erlassen.

Gönner/Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein regelmässig oder von Zeit zu Zeit durch einen Beitrag unterstützen.

Art. 5 Aufnahme

Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Ein Beitritt ist jederzeit möglich.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

3. Organe des Vereins

Art. 8 Organe

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle bzw. Rechnungsrevisoren
- d) Arbeitsgruppen, die bei Bedarf vom Vorstand ernannt werden

Art. 9 Vereinsversammlung

Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung. Sie findet im Frühjahr statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder hat mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung besteht aus den Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern und hat folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des letztjährigen Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Abnahme des Budgets
- e) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle bzw. Rechnungsrevisoren
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- h) Wahl der Revisionsstelle oder 2 Revisoren
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- j) Statutenänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



Traktandierungsanträge mit Begründung sind schriftlich zu Händen der Vereinsversammlung bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Jede ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Handmehr der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Vereinsversammlung kann auf Antrag eine geheime Wahl bzw. Abstimmung anordnen. Stimmvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 10 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf anordnen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein entsprechendes Begehren von einem Fünftel der Mitglieder oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder gestellt wird.



Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5, höchstens 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahlen sind möglich. Die Amtsübernahme beginnt nach der Vereinsversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird. Ersatzwahlen für Vorstandsmitglieder, welche während der Amtszeit ausscheiden, finden an der nächsten Vereinsversammlung statt.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

- a) Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Vereinsversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d) Erstellung des Jahresberichtes
- e) Erstellung des Budgets
- f) Verwaltung der vereinseigenen Liegenschaft
- g) Einsetzung von Arbeitsgruppen
- h) Vertretung des Vereins gegen aussen

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.



Art. 13 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Das Präsidium ist zusätzlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied für Rechtsgeschäfte unterschriftsberechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied ist für die Umsetzung der Aufgaben in seinem Ressort gemäss Budget zeichnungsberechtigt.

Art. 14 Revision

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen des Vereins und der Liegenschaft und erstellt einen schriftlichen Bericht zu Händen der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.



4. Finanzen

Art. 15 Finanzierung

Pro Audito Winterthur finanziert sich durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Subventionen
- c) Gönner- und Sponsorenbeiträge
- d) Schenkungen, Legate
- e) Liegenschaftsertrag

Art. 16 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr erhoben.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Vorstand kann Mitgliedern in schwierigen finanziellen Verhältnissen den Jahresbeitrag erlassen.

Art. 18 Buchführung

Die Vereins- und die Liegenschafts-Rechnungen sind getrennt zu führen.

Art. 19 Haftung

Pro Audito Winterthur haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Persönliche Haftung sämtlicher Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderung

Die Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 22 Treuhänderische Verwaltung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Das nach dem Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins geht treuhänderisch an pro audito schweiz, Organisation für Menschen mit Hörproblemen (vorm. BSSV) oder deren steuerbefreite Nachfolgeorganisation mit Sitz in der Schweiz.

Art. 23 Neugründung innert 10 Jahren nach Auflösung des Vereins

Entsteht innert 10 Jahren seit der Auflösung des Vereins ein neuer steuerbefreiter Verein für Menschen mit Hörproblemen in der Region Winterthur, erhält dieser das Verfügungsrecht über das Vermögen des aufgelösten Vereins. Die Bestimmungen von Art. 21 und 22 dieser Statuten müssen zwingend in die Statuten des neu gegründeten Vereins aufgenommen werden.



Art. 24 Keine Neugründung innert 10 Jahren

Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein im Sinne von Art. 23 gegründet, hat pro audito schweiz oder deren steuerbefreiter Rechtsnachfolger mit Sitz in der Schweiz das freie Verfügungsrecht über das treuhänderisch verwaltete Vermögen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung von Pro Audito Winterthur am 21. April 2018 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Dezember 2005.

Für Pro Audito Winterthur

Die Co-Präsidentinnen:

Edith Trottmann und Pia Koch-Studiger

Der Aktuar:

Bruno Lohrer

Winterthur, 21. April 2018



Pro Audito Winterthur

Verein für Menschen mit Hörproblemen